

# B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff: Gründung eines Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen**

**Einreicher: Bürgermeister**

Beratungsfolge	15. TA Technischer Ausschuss	am 22.06.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	11
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	2
Beratungsstatus	nicht öffentlich vorberatend			

Beratungsfolge	13. Stadtratssitzung	am 16.07.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich beschließend			

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrates der Stadtwerke Schmölln GmbH folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung:

1. **Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt die Bildung des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen unter Zustimmung der als Anlage 1 beigefügten und von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung.**
2. **Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle für die Bildung des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.**

## **Sachdarstellung:**

### **1. Rechtlicher Rahmen**

Der Regiebetrieb Abwasser der Stadt Schmölln ist Träger der Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung. Ein Teil der Aufgabe der Abwasserentsorgung ist die Sicherung der ordnungsgemäßen Klärschlamm Entsorgung. Die anfallenden Klärschlämme sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

Bisher wurde Klärschlamm insbesondere auch als Düngemittel in der Landwirtschaft eingesetzt, was zunehmend gesetzlich beschränkt wird. Aufgrund aktueller Veränderungen des Rechtsrahmens sind die bisherigen Verwertungswege deutlich eingeschränkt. So ist insbesondere die Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung in 2017 in Kraft getreten. Durch diese Neuerungen wird die Klärschlammverwertung als landwirtschaftliches Düngemittel bis auf wenige Ausnahmefälle stark eingeschränkt bzw. ausgeschlossen.

Der vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Entsorgungsweg für Klärschlamm ist gem. der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) die Klärschlammverbrennung. Die seit dem 3. Oktober 2017 gültige, novellierte Klärschlammverordnung schreibt vor, dass zukünftig zudem bei größeren Kläranlagen Phosphor aus Abwässern, Klärschlämmen bzw. der Klärschlammverbrennungssasche zurückgewonnen werden muss. Mit der Neufassung möchte der Gesetzgeber aus Vorsorgegründen die bodenbezogene Verwertung bei größeren Kläranlagen (> 50.000 EW) verbieten und die Betreiber dieser Kläranlagen nach gestaffelten Übergangsfristen von zwölf bzw. fünfzehn Jahren zur Rückgewinnung des Phosphors aus Klärschlämmen und Klärschlammaschen verpflichten.

Klärschlämme können in hierfür zugelassenen Müllverbrennungsanlagen und in Monoverbrennungsanlagen, schadstoffarme Klärschlämme auch in geeigneten Kohlekraft-/Zementwerken verbrannt werden. Zum Teil ist dabei eine energetische und/oder stoffliche Verwertung möglich. Es kommen nur Anlagen in Betracht, die den Anforderungen der 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) entsprechen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Zweckverband zusammen mit weiteren Aufgabenträgern, die in etwa die Hälfte der Thüringer Klärschlammmenge (84.000 t von ca. 160.000 t Klärschlamm Originalsubstanz/entwässert) erzeugen, in einer Arbeitsgruppe „Klärschlammkooperation Thüringen“ zusammengeschlossen. Ziel ist es, durch eine gemeinsame Kooperation, langfristig eine stabile und wirtschaftliche Klärschlammverwertung sicherzustellen.

Hierzu wurde durch die PwC Legal AG eine Organisationsuntersuchung erstellt. Darin wurden verschiedene Organisationsformen einer möglichen Kooperation zur Klärschlammverwertung miteinander verglichen (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rechtsformen). Im Ergebnis wurde dabei die Gründung eines Zweckverbandes als Vorzugsvariante (insbesondere im Vergleich zu einer GmbH) herausgearbeitet.

Zur Umsetzung der Kooperationslösung soll daher nunmehr ein Zweckverband gegründet werden.

## **2. Organisation des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen**

Rechtliche Grundlage des Zweckverbandes bildet die als Anlage 1 beigefügte Verbandssatzung. Die wesentlichen Eckpunkte dieses Zweckverbandes stellen sich danach wie folgt dar:

Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen“ (§ 1 Abs. 1 Verbandssatzung).

Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die ihnen als Pflichtige der Abwasserbeseitigung gemäß § 47 Abs. 1 ThürWG und Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen jeweils obliegende Aufgabe der Klärschlammverwertung gemäß AbfKlärV (§ 3 Abs. 1 Verbandssatzung). Das heißt, der Zweckverband hat insbesondere die Aufgabe, den bei den Verbandsmitgliedern durch den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlamm möglichst hochwertig zu verwerten sowie den angefallenen Klärschlamm von den Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Zwischenlagern zu den Klärschlammverwertungsanlagen des Zweckverbands zu transportieren.

Der Zweckverband wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Eigenbetriebes bedienen. Die Verbandsversammlung bestellt eine Werkleitung zur Führung des Eigenbetriebes. Die als Anlage 2 beigefügte Betriebssatzung regelt das Nähere zum Eigenbetrieb. Nach Bildung des Zweckverbandes wäre diese Betriebssatzung von der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen zu beschließen.

Es besteht eine Überlassungspflicht des bei den Verbandsmitgliedern als Pflichtige der Abwasserbeseitigung gemäß § 47 Abs. 1 ThürWG durch den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlammes gegenüber dem Zweckverband.

Der Zweckverband errichtet und betreibt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen, insbesondere eine thermische Klärschlammverwertungsanlage, sofern sich diese als die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Es gilt das Solidarprinzip. D. h. alle Mitglieder des Zweckverbands tragen ab der Inbetriebnahme einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage – unabhängig von ihrem Standort die gleichen Entsorgungskosten (einschließlich Transport) je Tonne entwässerten Klärschlamm.

Die zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes zwischen den Verbandsmitgliedern und privaten Drittbeauftragten über den Transport und die Behandlung von Klärschlamm bestehenden zivilrechtliche Entsorgungsverträge bleiben durch die Verbandsgründung unberührt. Bis zum Auslaufen dieser Verträge ist die Überlassungspflicht für das jeweilige Verbandsmitglied ausgesetzt. Die Verbandsmitglieder wirken darauf hin, dass spätestens zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage diese Verträge beendet werden. Nach Auslaufen der Entsorgungsverträge und vor Inbetriebnahme einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage wird der Zweckverband die Mengen in Abstimmung mit dem Verbandsmitglied ausschreiben.

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbands- und Werkausschuss und der Verbandsvorsitzende.

Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Menge des durch den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen bei dem Verbandsmitglied im

Vorjahr (Stichtag 31.12.) angefallenen Klärschlamm (mechanisch entwässerter Klärschlamm, Originalsubstanz).

Jedes Verbandsmitglied hat pro angefangene 1000 t Klärschlamm eine Stimme. Ein Verbandsmitglied darf nicht mehr als 1/3 der Gesamtstimmenanzahl in der Verbandsversammlung des Verbands erhalten.

Der Verbands- und Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und sechs weiteren Verbandsräten. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollen alle Regionen, die im Zweckverband vertreten sind, gleichmäßig vertreten sein.

Zur Finanzierung erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen:

- Allgemeine Betriebskostenumlage: Die allgemeine Betriebskostenumlage wird ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage oder des Abschlusses eines Verwertungsvertrages auf der Grundlage einer Ausschreibung über das gesamte Verbandsgebiet von den Verbandsmitgliedern erhoben. Damit werden die durch die Klärschlamm Entsorgung entstehenden Kosten gedeckt. Alle Mitglieder entrichten den gleichen Satz je Tonne entwässerten Klärschlamm (Solidarprinzip).
- Individuelle Betriebskostenumlage: Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage oder des Abschlusses eines Verwertungsvertrages auf der Grundlage einer Ausschreibung über das gesamte Verbandsgebiet (Interimszeit) wird eine individuelle Betriebskostenumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben, um die durch die Klärschlamm Entsorgung für das jeweilige Verbandsmitglied entstehenden Kosten zu decken.
- Allgemeine Umlage: Soweit die Einnahmen aus der allgemeinen und individuellen Betriebskostenumlage und sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf des Zweckverbands zu decken, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage.

Zu den weiteren Einzelheiten wird im Übrigen auf die als Anlage 1 beigefügte Verbandssatzung und auf die als Anlage 2 beigefügte Betriebssatzung verwiesen.

### **3. Exposé zur Sachlage**

In der Anlage 3 ist ein umfassendes Exposé mit technischen und wirtschaftlichen Erläuterungen beigefügt.

Es haben bislang 11 beteiligte Aufgabenträger mit rd. 53,1 T tos/a (= 643.853 Einwohner) den Beitrittsbeschluss getroffen, diese sind:

1. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA)
2. ZV Mittleres Elstertal, Gera
3. JenaWasser, Jena
4. ZV Thüringer Holzland, Hermsdorf
5. ZV Orla, Pößneck
6. ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Saalfeld
7. ZV Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda
8. Zweckverband Wasser und Abwasser "Lobensteiner Oberland", Bad Lobenstein
9. Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza
10. Trink- und Abwasserverband "Eisenach-Erbstromtal", Eisenach
11. AZV Goldene Aue Uthleben

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schmölln GmbH hat am 03.03.2020 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Stadtrat der Stadt Schmölln die Beschlussempfehlung vorzulegen.

Der Technische Ausschuss Schmölln erteilt dem Bürgermeister auf Vorschlag des Aufsichtsrates der Stadtwerke Schmölln GmbH den Auftrag, die Beschlussvorlage dem Stadtrat der Stadt Schmölln zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Sven Schrade  
Bürgermeister

**Anlage:**

- Entwurf Verbandssatzung
- Entwurf Betriebssatzung
- Expose Interkommunale Zusammenarbeit in der Klärschlamm Entsorgung

Hinweis: Beschlussvorlage-Originalausfertigung hinterlegt im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln